

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
III. QUARTAL 2005**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2005, vom 28.11.2005, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 5.12.2005 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 28.11.2005, Zl. KA-17/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Magistratsgeschäftsordnung (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Prüfungsumfang

Insgesamt sind im Zeitraum vom 1.7.2005 bis 30.9.2005 im Zuge der Überprüfung 63 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen in Höhe von € 332.974,07 geprüft worden, wobei in 12 Fällen eine Beanstandung seitens der Kontrollabteilung zu treffen war.

Rechnungslegung

Die Prüfung einer Rechnung über die Erstattung von Fahrtkosten sowie das Honorar für drei Personen für die Einrichtung und Betreuung einer Frisbee-Station am Baggersee im Zusammenhang mit dem Innsbrucker Sommersporttag am 11.6.2005 hat ergeben, dass auf der gegenständlichen Rechnung weder die Namen der diese Frisbee-Station betreuenden Personen angeführt noch die entsprechenden Belege für die Erstattung der Fahrtkosten beigelegt worden waren. Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass jene

Personen, die ein Honorar beanspruchen, auch namentlich angeführt sind und weiters die für einen Kostenersatz erforderlichen Belege der Rechnung angeschlossen werden.

In ihrer Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle u.a. mit, dass das eingesetzte Personal (insgesamt ca. 50 Personen) für diesen Sommersporttag durch ein entsprechendes Unternehmen organisiert wurde. Die erste Rechnungslegung und deren Kontrolle erfolgte in Form einer Namensliste (Angabe über Name, Umfang der erbrachten Leistung und Entgeltanspruch). In der Folge wurde vom Großteil der bezugsberechtigten Personen eine Direktauszahlung (Stadthauptkassa) gewünscht, wobei im gegenständlichen Fall die Namen und der Entgeltanspruch auf Grund der Gesamtabrechnung bekannt waren.

Seminargebühren und
Nächtigungskosten

Die Prüfung zweier Auszahlungsanordnungen betreffend die Übernahme von Seminargebühren für die Teilnahme eines Bediensteten an einer Veranstaltung der politischen Akademie der ÖVP sowie die in diesem Rahmen angefallenen Übernachtungskosten hat ergeben, dass beide Rechnungen im Teilabschnitt „Stabstelle Bürgermeister“ über die Vp. „Entgelte für sonstige Leistungen“ eingewiesen worden sind. Die Kontrollabteilung vertrat in diesem Zusammenhang die Meinung, dass die vorgenannten Ausgaben im Sinne der Richtlinien (vom 6.8.2002) betreffend die Reisekostenabrechnung entweder als Reisegebühren aus Anlass einer Dienstreise auf der hierfür vorgesehenen Vp. 560000 – Reisegebühren im gegenständlichen Teilabschnitt oder aber als Reisegebühren anlässlich einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung im Teilabschnitt 091000 „Personalausbildung und Fortbildung“ zu verbuchen gewesen wären.

Im Anhörungsverfahren teilte die betroffene Dienststelle mit, dass die Teilnahme am betreffenden Seminar in der Freizeit erfolgt wäre und die Anreise sowie sämtliche Nebenkosten vom Teilnehmer selbst getragen worden seien. Eine Verbuchung als Dienstreise sei somit nicht möglich gewesen und nach Rücksprache mit der Stadtbuchhaltung gehe auch diese davon aus, dass die Einweisung der Rechnungen richtig vorgenommen worden sei. Die Kostentragung der Seminargebühr und Nächtigung sei aufgrund der persönlichen Zusage von Frau Bürgermeisterin übernommen worden. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass künftig – so es wieder zu vergleichbaren Situationen kommen sollte – den Anregungen der Kontrollabteilung natürlich entsprochen werden würde.

Skontonutzung

Geprüft wurde eine von der Mag. Abteilung V, Amt für Sport zur Auszahlung angewiesene Rechnung. Auf den zu bezahlenden Betrag von € 502,74 wäre 5 % Skonto gewährt worden, jedoch wurde der Betrag innerhalb der gewährten Skontofrist zur Gänze beglichen. Folglich hätten durch Nutzung des Skontoangebotes Kosten gespart werden können.

Laut Stellungnahme des zuständigen Amtes hat die beauftragte Firma auf Anfrage den gewährten Skontobetrag an die Stadt zurücküberwiesen. Skontoangeboten wird in Zukunft mehr Augenmerk beigemessen.

Skontonutzung

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde von der Kontrollabteilung eine Rechnung der Mag. Abteilung V, Amt für Kinder und Jugenderziehung behoben. Auf den zu zahlenden Betrag wäre 2 % Skonto gewährt worden, jedoch wurde die Rechnung einen Monat später ohne Nutzung des Skontoangebotes zur Gänze bezahlt.

Die betreffende Firma gewährte kulanterweise die Skontonutzung im Nachhinein. Seitens des Amtes wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die zeitgerechte Bearbeitung von Rechnungen unter möglicher Skontonutzung hingewiesen.

Skontonutzung

Bei der Prüfung einer Rechnung über diverse Instandhaltungsarbeiten von mehreren Geigen des Sinfonieorchesters wurde festgestellt, dass der angebotene Skonto nicht lukriert worden ist. Auf Nachfrage der Kontrollabteilung hat der zuständige Sachbearbeiter mitgeteilt, dass die betreffende Rechnung urlaubsbedingt erst nach Ablauf der Skontofrist zur Anweisung gebracht werden konnte.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei längerer Abwesenheit - gerade im Zusammenhang mit der Abwicklung von Rechnungen - um eine Vertretung bemüht zu sein, um den Vorteil eines Skontoabzuges realisieren zu können.

Sachbezug Parkplatz

Im Zuge einer Belegkontrolle wurde eine Rechnung betreffend die Monatsmiete für einen Parkplatz im Colinhof, welcher von der Stadtgemeinde seit Juli 2003 angemietet und der Musikschule bzw. dessen Leiter zur Verfügung gestellt worden ist, überprüft. Die Kontrollabteilung hat in der gegenständlichen Angelegenheit bereits im ersten Quartalsbericht 2005 darauf hingewiesen, dass in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, für einen vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit bereit gestellten Parkplatz beim Parkplatznutzer entsprechend den einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Sachbezug anzusetzen ist. Gleichzeitig hat die Kontrollabteilung empfohlen, hievon das Referat Besoldung zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu benachrichtigen. Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens wurde mitgeteilt, dass der in Rede stehende Parkplatz zwar nicht nur dem Musikschuldirektor alleine, sondern bei Bedarf auch von anderen Bediensteten der Musikschule benutzt werde, eine Meldung an die Besoldung aber umgehend erfolge.

Die neuerlichen Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass dies bis dato nicht veranlasst gewesen ist, weshalb die seinerzeit ausgesprochene Empfehlung wiederholt worden ist. Der Vollständigkeit halber hat die Kontrollabteilung noch darauf hingewiesen, dass eine individuelle Zuordnung eines Abstellplatzes an einen konkreten Arbeitnehmer nicht erforderlich ist und bereits die Einräumung der Berechtigung

gung bzw. Möglichkeit, einen arbeitgebereigenen Parkplatz benützen zu dürfen, zum Vorliegen eines Sachbezuges führt. Laut Stellungnahme des Amtes für Kultur sei die Meldung an das Referat Besoldung mittlerweile erfolgt.

Widmungskontrolle bei
Sammelnachweisen

Ausgehoben wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur über eine Subventionsgewährung von € 10.900,- an das Kulturinstitut eines EU-Mitgliedsstaates. Die Auszahlung erfolgte aus der zum Sammelnachweis S 5100 gehörenden Haushaltsstelle mit der Widmung „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen lfd. Transferzahlung - Priv. Institute Jahressubvention“. Gemäß Stadtrecht bedarf es für Subventionen über € 10.000,- eines Gemeinderatsbeschlusses, welcher auf der gegenständlichen Auszahlungsanordnung (eigene Spalte) nicht angegeben war. Das Amt für Kultur stütze sich auf Anfrage auf den Budgetbeschluss des Gemeinderates über vorgenannte Haushaltsstelle. Festgestellt wurde, dass beim Referat „Budgetabwicklung und Finanzcontrolling“ der Mag. Abteilung IV diese konkrete Widmung (neben anderen „Fixreservierungen“ nach einer amtsinternen „Finanzübersicht“) bei dieser Haushaltsstelle nicht aufschien und somit dieser Ansatz ungegliedert und im Detail ungewidmet zur Beschlussfassung des Gemeinderates gelangte.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Präzisierung oder Untergliederung solcher Haushaltsstellen im Budgetverfahren, da eben ohne Nachweis einer konkreten Widmung die Auswahlkompetenz des zuständigen Organes weiter aufrecht bleibt. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass eine entsprechende Untergliederung im Budget angestrebt werde. Da das Budget 2006 schon beschlossen sei, werden die Subventionen an die Kulturinstitute im kommenden Jahr jedenfalls dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kompetenz für die Erklärung von Subventionszusagen

Im Zusammenhang mit einer Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur über € 1.000,- als Jahressubvention wurde u.a. auch die Einhaltung der Fertigungsregeln der nunmehr geänderten städt. Subventionsordnung überprüft. Der konkreten Zahlung lag eine schriftliche Subventionszusage zugrunde, die auf Briefpapier der Bürgermeisterin geschrieben und von ihr gefertigt war. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Subventionszusagen - und zwar die Erklärung nach außen hin - nach § 12 der geltenden Subventionsordnung in die Kompetenz des Stadtmagistrates fallen. Die weitere Verteilung der Kompetenz auf dieser Ebene regelt die MGO. Die Kontrollabteilung empfahl eine Änderung der MGO bzw. der städt. Subventionsordnung, wenn an der bisherigen Praxis, Subventionszusagen von politischen Ressortführenden unterfertigen zu lassen, weiter festgehalten werden soll.

Im Anhörungsverfahren wurde die Intention der Subventionsordnung in diesem Punkt - Vermeidung von Mehrfachförderungen und Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ - bestätigt, aber auch darauf hingewiesen, dass sich aus den bisher gemachten Erfahrungen mit der geübten Praxis keine diesbezüglichen Defizite ergeben hätten. Der Empfehlung der

Kontrollabteilung werde aber insofern beigepflichtet, als dass durch eine ergänzende Formulierung in der Subventionsordnung bzw. eine Aufnahme eines entsprechenden Passus in die MGO eine rechtlich korrekte Legitimierung für die Unterzeichnung durch Frau Bürgermeisterin bzw. den dazu bevollmächtigten ressortführenden Politikern nachgeholt werden kann. Die dazu notwendigen juristischen Formulierungsvorschläge werden in Abstimmung mit der Mag. Abteilung I/Präsidialabteilung (Legistik) ausgearbeitet und zur Vorlage für die Beschlussfassung vorbereitet.

Reinigungsaufwand als Subvention

Eingesehen wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur an eine Reinigungsfirma für die Grundreinigung des Zentrums 107. Verbucht wurde dieser Vorgang auf einer Haushaltsstelle, die durch Beschluss des Gemeinderates für Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste im Wege von Jahressubventionen gewidmet wurde. Festgestellt wurde, dass die Reinigungsfirma keine Empfängerin einer Subvention sondern nur eines Entgeltes für Dienstleistungen gewesen sein konnte, weshalb die hinkünftige Verwendung einer adäquaten Haushaltsstelle angeraten wurde. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass seitens der Mag. Abteilung I die Anregung aufgenommen und zur Überprüfung an das Präsidialamt in Absprache mit der Mag. Abteilung IV weitergeleitet werde.

Ankauf und Verleih historischer Kostüme

Geprüft wurde die Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur über € 5.700,-- für den Ankauf zweier historischer Kostüme („Maria von Burgund“ und „Bianca Maria Sforza“) von einer Trentiner Fachfirma. Die Verbuchung erfolgte auf einer Haushaltsstelle mit der Widmung „Maßnahmen der Kulturpflege, Entgelte für sonstige Leistungen“. Die beiden angeschafften Kostüme sollten lt. erhaltener Auskunft bei der kommenden Maximilianausstellung im Oktober 2006 in der Hofburg und beim Zukunfts-Projekt „Maximilianeinzüge in die Stadt“ Verwendung finden. Beide Veranstaltungen werden von Dritten organisiert und getragen.

Festgestellt wurde, dass die beiden Kostüme gleich nach ihrer Anschaffung als Anlagegut des Stadtarchivs inventarisiert, versichert und vorerst als Leihgabe einer kulturellen Privatunternehmung unentgeltlich und unbefristet überlassen wurden. Der hierüber geschlossene Leihvertrag enthielt keine Erwähnung des Zweckes der Leihe. Die Kontrollabteilung verwies auf die nicht sachgerechte Verrechnung dieses Aufwandes unter „Entgelte für sonstige Leistungen“ sowie auch auf die mögliche Wertung als Subvention in Form von Sachleistungen. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass die beiden Kostüme nach Abschluss der Maximilian-Ausstellung in der Hofburg auch im Museum "Goldenes Dachl" im Rahmen von Sonderausstellungen und kinderpädagogischen Programmen sowie bei sonstigen Veranstaltungen Verwendung finden sollen. Es war daher das Bestreben des Amtes für Kultur, anstelle der Gewährung einer Subvention diese Kostüme anzukaufen und sich somit die Möglichkeit einer weiteren Nutzung zu sichern.

Enthaltung

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde eine Rechnung des Amtes für Kultur behoben. Hierbei handelte es sich um eine Jahressubvention der ARGE Amras mit einer Höhe von € 3.000,--. Aus Sicht der Kontrollabteilung besteht gegen die Subvention an sich kein Einwand, jedoch verweist die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang auf das Tiroler Vertragbedienstetengesetz. Gemäß § 15 müsste sich die zur Auszahlung anweisende Vertragsbedienstete der dienstlichen Tätigkeit enthalten, bzw. die Vertretung veranlassen, wenn die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen ist.

Laut Stellungnahme des Amtes handelt es sich um einen Zahlungsvorgang zwischen der Stadt Innsbruck, Amt für Kultur und dem eingetragenen Verein ARGE Amras in Vollziehung einer politischen Willensbildung und nicht um eine Verrechnung zwischen Eheleuten, bei der die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen wäre.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Prüfungsumfang

Im Zeitraum zwischen 1.7.2005 und 30.9.2005 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 4 Haftbrief freigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich auf € 9.036,68 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 180.733,60. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Es gab keine Beanstandungen, die Haftbriefe wurden freigegeben.

4 Vergabekontrollen

Prüfungsumfang

Im Verlauf des III. Quartals 2005 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung 14 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvergabevolumen von € 4.086.854,98 überprüft.

Keiner der überprüften Fälle gab Anlass zu einer Beanstandung nach dem Bundesvergabegesetz 2002.

5.1 Gehwegneubau Schneeberggasse, Abschnitt Höttinger Rain - Achselkopfweg

Besichtigung	Am 25.7.2005 fand vor Ort eine Besichtigung des vor Abschluss stehenden Bauvorhabens „Gehwegneubau Schneeberggasse, Abschnitt Höttinger Rain - Achselkopfweg“ statt. Die Arbeiten waren nahezu beendet, lediglich an der Einmündung des Hoheggweges wurde von der beauftragten Baufirma noch gearbeitet.
Projektvorlauf	Die Schneeberggasse wies mit Ausnahme des gegenständlichen Bauvorhabens südseitig einen durchgehenden Gehsteig auf. Seit dem Jahr 1998 wurde die Herstellung eines Gehsteiges auf diesem Abschnitt verfolgt, aber infolge einer sich schwierig gestaltenden Grundeinlösung wieder verschoben. Da mit dem betroffenen Grundeigentümer keine Einigung bezüglich der Grundeinlöse erzielt werden konnte, wurde bei der Tiroler Landesregierung die Enteignung beantragt und durchgeführt. Daraufhin konnte mit den Bauarbeiten begonnen werden.
Finanzielle Abwicklung	Das untersuchte Bauvorhaben wies lt. Studie des beauftragten Zivilingenieurs ein geschätztes finanzielles Volumen von € 180.000,-- auf und beinhaltete die Errichtung eines 1,5 m breiten und ca. 104 m langen Gehsteiges.
Genehmigungen	Die Bewilligung der Straßenbauarbeiten gem. § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) lagen durchgehend vor.
Vergaben	Die Tiefbauarbeiten und Asphaltierungsarbeiten wurden basierend auf Rahmenvereinbarungen an die durch den Stadtsenat beauftragten Jahresvertragsfirmen vergeben. Eine stichprobenartige Einschau in die einzelnen Vergabevorgänge durch die Kontrollabteilung hat keine Verstöße gegenüber den geltenden Vergabebestimmungen aufgezeigt.
Baudurchführung	Die Agenden der technischen und geschäftlichen Oberleitung inkl. der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) wurden von der Mag. Abteilung III/Amt für Tiefbau wahrgenommen. Die Voraussetzungen zur Durchführung der Bauarbeiten gem. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) waren gegeben.
Abrechnung	Eine vorgenommene Einschau in die Unterlagen des Bauaktes hat gezeigt, dass die einzelnen Leistungen anhand von Tagesberichten festgehalten und von den zuständigen Vertretern der Vertragspartner ordnungsgemäß unterfertigt worden sind. Die für die Abrechnung notwendigen Feldaufmaßblätter waren entsprechend dem Baufortschritt vorhanden. Zum Prüfungszeitpunkt lagen jedoch keine Teilrechnungen der ausführenden Firma vor. Ein Vergleich zwischen den tatsächlich angefallenen und den geschätzten Kosten war aus diesem Grund nicht möglich. Eine Anmerkung der Kontrollabteilung bezüglich zeitgemäßer

Rechnungslegung wurde vom Amt zur Kenntnis genommen.

Sicherheit Die Herstellung eines durchgehenden Gehweges entlang der Schneeburggasse erhöhte für sämtliche Verkehrsteilnehmer die Sicherheit.

5.2 Umgestaltung der Kreuzungsbereiche Pradler Straße/Amthorstraße/Defreggerstraße

Gemeinderatsbeschluss Im Gemeinderat wurde die Einführung einer Tempo-30-Zone in Pradl beschlossen. Verbunden waren damit bauliche Maßnahmen, wobei es sich hierbei um Gehsteigdurchziehungen (Schwellen) und Gehsteigvorziehungen handelte.

Finanzielle Abwicklung Die auf der Verordnung basierenden Bauarbeiten wiesen ein geschätztes finanzielles Volumen von € 50.000,-- auf und beinhalteten die behindertengerechte Adaptierung der Kreuzungsumbauten. Die Bedeckung erfolgte über einen Nachtragskredit zum Außerordentlichen Haushalt 2004.

Genehmigungen Die Bewilligungen gem. StVO lagen durchgehend vor.

Vergaben Die Vergabe der Tiefbauarbeiten sowie der Granitsteinlieferungen erfolgte basierend auf Rahmenvereinbarungen an die durch den Stadtse-
nat beauftragten Jahresvertragsfirmen. Die Beauftragungen waren lückenlos und korrekt.

Baudurchführung Die Agenden der technischen und geschäftlichen Oberleitung inkl. der örtlichen Bauaufsicht wurden von der Mag. Abteilung III/Amt für Tiefbau wahrgenommen. Die Voraussetzungen zur Durchführung der Bauarbeiten gem. BauKG waren gegeben.

Beschwerden Im November 2004 wurden von Anrainerseite Beschwerden an die amtsführende Stadträtin gerichtet, da durch die baulichen Maßnahmen der Straßenlärm angestiegen war. In Verbindung mit einem Gesuch um Reduktion der Schwellenhöhe durch die Innsbrucker Verkehrsbetriebe & Stubaitalbahn GmbH wurde der Entschluss gefasst, die Anrampung der Gehsteigdurchziehung abzufachen. Die zweite geplante Schwelle kam abgeflacht zur Ausführung, die verbliebenen Kreuzungsumbauten wurden plangemäß umgesetzt.

Abrechnung Die Schlussrechnung für die Bauarbeiten war noch nicht gelegt, jedoch war keine Überschreitung der Kostenschätzung zu erwarten. Die Kundmachung und Freigabe für den Verkehr erfolgte am 23.6.2005.

Besichtigung Die Abflachungen der Gehsteigdurchziehungen waren für den Verkehr mühelos zu befahren und die Höhe der Anrampung für eine Geschwindigkeitsreduktion ausreichend. Die Verkehrslichtsignalanlage wurde in Absprache mit dem Amt für Straßen- und Verkehrsrecht belassen.

5.3 Sill-Hochwasserschutz III. Bauabschnitt

Projektentwicklung	<p>Das Projekt Sill Hochwasserschutz reicht bis ins Jahr 1996 zurück. Anlässlich einer „Flussbereisung“ wurde die Notwendigkeit einer hochwassersicheren Verbauung festgestellt. In Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen konnte eine prinzipielle Einigung über die Art der Hochwasserschutzanlagen erzielt werden.</p>
Vergaben	<p>Die Planung inkl. statischer Berechnung erfolgte durch das zuständige Amt mittels Direktvergabe. Die Vergabe der Begrünungs- und Pflanzarbeiten wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Die Vergabe der Bauarbeiten erfolgte ebenfalls im offenen Verfahren. Das finanzielle Volumen belief sich auf € 733.107,34 wobei der von der Stadt Innsbruck zu vergebende Teil € 663.268,72 aufwies und der Restbetrag von € 69.838,62 von der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (kurz IKB AG genannt) zu tragen war. So war die IKB AG gemeinsam mit der Stadt Innsbruck Gesamtauftraggeber der Arbeiten, wobei die Rechnungslegung jedoch für die Stadt Innsbruck, sowie für die Kanal- und Beleuchtungsarbeiten getrennt erfolgte. Die Bauüberwachung der von der IKB AG beauftragten Leistungen erfolgte durch Personal der IKB AG. Die Gemeinkosten wie Baustelleneinrichtung etc. wurden prozentual aufgeteilt von beiden Seiten getragen.</p> <p>Sofern die Arbeiten nicht klar abgetrennt werden können, ortete die Kontrollabteilung bezüglich der Verrechnung einen gewissen Mangel an Transparenz, da eine gegenseitige Kontrolle der verrechneten Massen nicht stattfand.</p> <p>In der Stellungnahme des zuständigen Amtes wurde erklärt, dass vor Freigabe aller Schlussrechnungen nicht nur eine mündliche, sondern nunmehr auch eine formelle Abstimmung der Auftraggeber Stadt Innsbruck und den Dienststellen der IKB AG erfolgt und diese schriftlich festgehalten wird.</p>
Genehmigungen	<p>Die Bewilligung der Straßenbauarbeiten gem. § 90 StVO lagen durchgehend vor.</p>
Baudurchführung	<p>Die Agenden der technischen und geschäftlichen Oberleitung inkl. der ÖBA wurden von der Mag. Abteilung III/Referat für Grünanlagen - Planung und Bau wahrgenommen. Gemäß BauKG waren die Voraussetzungen zur Durchführung der Bauarbeiten gegeben.</p>
Projektgruppe	<p>Für die Koordination der Realisierung des Projektes „Sill-Hochwasserschutz“ wurde vom Herrn Magistratsdirektor Mitte 2003 eine Projektgruppe installiert. Nach Rücksprache mit den beteiligten Dienststellen wurden die an die Projektgruppe gestellten Aufgaben gut gelöst.</p>

Abrechnung	Die Abrechnung erfolgte bis auf die Arbeiten und den Materialeinsatz des Baubezirkamtes Innsbruck durch das Referat für Grünanlagen - Planung und Bau. Zum Prüfungszeitpunkt lagen Teilrechnungen vor und es war mit keiner Überschreitung der Kostenschätzung zu rechnen.
Hochwasser 2005	Im Zuge der Hochwasserereignisse 2005 stieg die Wasserfracht der Sill lediglich auf die Größe eines 1-jährigen Ereignisses, welche problemlos abgeführt werden konnte.

6 Schlussbemerkung

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), III. Quartal 2005.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2005 betreffend lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

Zl. KA-17/2005

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
III. Quartal 2005

Beschluss des Kontrollausschusses vom 5.12.2005:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.12.2005 zur Kenntnis gebracht.